

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 24 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 5 Mesidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. May.

(Fortsetzung.)

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in
Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des
Vollz. Rathes vom 4. May 1801 — verordnet:

Im Distrikt Monthey, Canton Wallis, sind folgende
Güterverkäufe ratificirt:

1. Die Wiese für la Lauche, samt einer Bündte
hinter dem Bouveret um 622 Fr. 5 Bg.
2. Le Clos Galaud, um 1842 Fr.
3. Das Domaine Grand Clos genannt, 66 Juch.
Land, samt einer Scheune, um 12275 Fr.

Bürger Gesetzgeber! Es war aus Versehen, daß der
Verbalprozeß von der ersten Versteigerung der Schloß-
güter zu Farnagnier, Canton Fribourg, um 22950 Fr.
zu ratificiren vorgelegt wurde, zumal die Verwaltungs-
kammer aus Anlaß eines Nachgebots, über dieses Na-
tionalgut eine andere Versteigerung anzuordnen sich schul-
dig glaubte. Das Resultat dieser letzten Versteigerung ist
nun, daß der Erlös auf 30320 Fr. kömmt, und die Schat-
zung um 10175 Fr., den ersten Erlös aber um 7350 Fr.
übersteigt.

Ihre Finanzcommission rath daher in Rapportierung
der ersten Ratification, die Ratifikation der letzten
Steigerung an.

Am 12. May war keine Sitzung.

In der Sitzung vom 13. May ward ein Gegenstand
behandelt, der einweilen nicht öffentlich bekannt ge-
macht werden durfte.

Am 14. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. May.

Präsident: Wyttensbach.

Die Finanzcommission erstattet einen Bericht über
die Ratifikation einiger Nationalgüter im Canton Le-
man, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende
Gegenstände:

1. Jacob Glor von Wallisellen, Distrikt Basserstorf,
C. Zürich, dessen Ehefrau vor 6 Wochen beerdigt worden
ist, verlangt in seinem 65ten Jahr eine Dispensation um
eine durch das Gesetz verbotene Ehe mit seiner verstorbe-
nen Frauen Schwestertochter beziehen zu dürfen.

Die Petitionencommission rathet an, den Petenten in
seinem Ansuchen abzuweisen. Wird an die Civilgesetzgeb.
Commission gewiesen.

2. B. Wadelt, ein ehemaliger Wintenschentwirth in
der Gemeind Offrigen beschwert sich über einen Beschluß
der Vollziehung, der ihn als einen alten Wirth mit
einem Bewilligungs-Emolument von 40 Fr. belegt. —
Wird an die Polizeycommission gewiesen.

Die Finanzcommission erstattet Bericht über Ratifica-
tion einiger Nationalgüterverkäufe in den Cantonen Lu-
zern, und Bern, der für 3 Tage auf den Canzleytisch
gelegt wird.

Die gleiche Commission legt einen Bericht über eine
von der Gemeinde Mennau, Canton Luzern, begehrte
Theilung einer Allment vor, der für 3 Tage auf den
Canzleytisch gelegt wird.

In geheimer Sitzung wird ein Gegenstand behandelt,
der einweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen.

Hr. Carl Ludwig von Haller in seiner Geschichte
der Wirkungen und Folgen des österrei-



chischen Feldzuges in der Schweiz, S. 299, theilt dem Publikum ein allzu merkwürdiges Aktenstück mit, und dieses Aktenstück geht mich gar zu nahe an, als daß ich es nicht mit einigen Randglossen begleiten sollte.

Im Junius 1799, wenige Tage nach der Einnahme von Zürich, sagt Haller, habe der Regierungsstatthalter von Bern, Joh. Bapt. Tscharner, einen Brief an den General Hoge geschrieben, worin er ihm gemeldet: „Daß ob ihm gleich seine mehrmals verlangte Entlassung abgeschlagen worden, so habe er es doch jetzt bey diesem neuen Wechsel der Dinge, um desto mehr für seine Pflicht gehalten, einswelten auf seinem gegenwärtigen Posten zu verbleiben, um mittheilsten dessen die Ruhe in einem Canton zu erhalten, wo sie am leichtesten gestört werden könnte. Uebrigens habe er mit dem in Bern befindlichen Regierungscommissär bereits alle Maßregeln getroffen, damit die K. K. Truppen bey ihrem Vorrücken in den Canton Bern, ruhig und mit der ihnen schuldigen Achtung empfangen werden. Wenn ihm (dem Statthalter) daher noch eine Bitte beyzufügen erlaubt sey, so wäre es die: Euer Excellenz meinen Vater in Bündten und meine Familie dahier (in Bern) zu empfehlen ic.“

Dies ist das Aktenstück und hier sind meine Randglossen.

Wer erinnert sich nicht mehr an die kritische Lage, worin sich unser Vaterland in den Monaten May und Junius 1799 befand? Unter dem (gewiß mißbrauchten) Namen des vormahligen Schaltherrn Steigers foderte eine Proclamation die Schweizer auf, die Sache Gottes und der Religion zu verfechten, das ist, die Franzosen samt und sonders, wo und wie man sie anträfe, zu mitchelmorden. Die innern Gährungen hatten Kriegesrichte veranlaßt; Geiseln wurden ausgehoben; die fränkische Armee wick zusehens der Uebermacht ihrer Feinde; die Geseßgebung dekretirte den Landsturm, oder um neu zu sprechen, verwandelte Helvetien in ein eigentliches Lager — Alles ließ auf die Möglichkeit schließen, daß der größte Theil von Helvetien in die Gewalt der Oesterreicher fallen könnte, und daß die Regierung wenigstens auf einige Zeit sich nach Frankreich werde begeben müssen.

Nun auf diesen wenigst möglichen Fall hin, verlangte ich Verhaltungsbeefhle vom Directorium. Lebhaft schilderte ich die Stimmung der Gemüther, be-

wies das Lächerliche, das Unmögliche eines Landsturmes, und endete mit der Mittheilung meines Entschlusses, wenn keine andern Instruktionen ankämen, den Canton Bern in dem Zustande der Passivität zu erhalten.

Die Verhaltungsbeefhle blieben aus, und so gab ich dann meine Einwilligung, daß B. Tscharner seinen Unterbeamten die Möglichkeit eines östreichischen Ueberfalles berichten und bey dieser Möglichkeit ihnen zur Pflicht machen sollte, alle Partheyungen zu ersticken, alle politischen Verfeßerungsunfugen zu verhindern, alle Selbstmache unmöglich zu machen und endlich darauf hin mit allem Ernst zu arbeiten, daß jedermann sich menschlich und rechtschaffen gegen Alles Militär bey seinem Rückzug, und ohne die mindeste Zügellosigkeit, ohne irgend einen barbarischen oder unmoralischen Ausbruch von Leidenschaften bey dessen Vorrücken betrüge.

Dies allein und mehr nicht ist die Verbindung, in welcher ich mit Tscharnern Maßregeln zur Beybehaltung der innern Ruhe des Cantons Bern — auf diesen Fall hin getroffen habe. Tscharner verfertigte das Kreis Schreiben, das ich nicht eher zu sehen bekommen, als da ich ihm darauf hin seine Entlassung ankünden mußte. Und wie hätte ich auch neugierig darnach seyn, oder ein Mißtrauen in einen Mann setzen sollen, der mit La Harpen unaufhörlich im vertraulichsten Briefwechsel stand, und besage meiner Instruktion, das Zutrauen der Regierung wenigstens so gut wie ich besaß?

Daß nun Tscharner hingegangen und an Hoge geschrieben, ist einzig und allein Tscharners Sache, von der ich so wenig gewußt und an der ich so gar keinen Antheil habe: daß Herr von Hallers Schrift mich zuerst von der Existenz des Tscharnerschen Briefes an General Hoge hat benachrichtigen mußten.

Indessen mag Haller auch mir, wenn er will, mein obengemeldtes Betragen als eine persönliche Vorsichtsmaßregel ausdeuten. Wenn mein ganzer politischer Lebenslauf, vom 2. März 1798 an, wo ich Vergebung aller Unbilden und Eidschwur sich nie zu rächen, meinen mitgefangenen Brüdern vorschlug und von ihnen erhielt, bis auf den heutigen Tag, an dem die Gemeindakammer von Bern Land und Leute des ehemaligen Bernergebietes, als Stadteigenthum anspricht, nicht als eine harmonische Reihe humorer, jede Willkühr ausschließender Gestaltungen und Handlungen vorkommt — den bin ich außer Stande eines andern zu belehren — denn auch Ich war leider Re-

gierungscommissär!! — Und diese Leute, ohne einen einzigen Unterschied, können ja nicht verlangen, daß man ihnen auf ihr Ehrenwort glaube, weil alle, ohne Unterschied, Männer waren, (S. 56 — 57) „mit unumschränkter Gewalt, denen man alle Erpressungen, Räubereien und Gewaltthätigkeiten gestattete, wofern sie nur den Volkswillen lähmten und die Revolutionsache begünstigten. Männer die gar keine andere Instruktion hatten, als alles zu thun, was sie nöthig fanden und wenn sie etwas nicht unternehmen durften, dem Direktorio zu schreiben. Kurz, so schlecht ausgewählte Männer, daß eine ungeheure Menge von Personen aller Stände arretirt, und endlich sogar die angesehensten ehemaligen Magistrate von u. und auch von Bern als Geiseln ausgehoben wurden“ u. u.

Es sey mir indessen doch erlaubt, bey Anlaß dieser Stelle, zu bemerken, daß Ich wenigstens vom Direktorio niemals weder diese unumschränkte Gewalt noch diese saubere Instruktion erhalten habe; daß ich mich hiemit verpflichte, alle Erpressungen, Räubereien und Gewaltthätigkeiten, die ich mir als Commissär habe zu

Schulden kommen lassen, mit Gut und Blut wieder gut zu machen; daß ich alle Personen im Canton Bern, die ich habe arretieren oder als Geiseln ausheben lassen, hiemit auffodere, ihre diebställige Kostensliste durch einen der neuen Bernerrabulisten aufsiehen zu lassen — sie soll ohne Moderierung bey Kreuzer und Pfennig bezahlt werden; endlich daß ich mich hiemit anheischig mache, aus meinem Beutel jeden Rappen wieder zu erstatten, den ich irgend einer Gemeinde des ganzen Cantons Bern (die ohnehin am grausamsten niedergedrücktene Hauptstadt desselben am wenigsten ausgenommen noch vorbehalten) an Requisitionen, Forderungen, Einquartierungen, Kost und andern dergleichen Commissariatsartikeln verursacht habe.

Doch genug und mehr als genug von meiner Benüßigkeit! — Ich bitte das Publikum dafür um Vergeltung, und hoffe selbe um desto eher zu erhalten, wenn ich damit ende, daß ich im Namen meiner Mitbürger des Cantons Solothurn, die Hallersche Behauptung von dem Grade ihres Abscheus gegen die Franzosen (S. 64), daß sie deren eine ziemliche Menge umgebracht, d. i. gemeuchelmordet haben, für eine abscheuliche, jedes Christenherz empörende Unwahrheit erkläre. — Bern den 20. Junius 1801.

U. J. Lüthy.

Parallel en.

1798.

Anrede des Bürgers Hermann D. J. an den commandierenden General Schauenburg, im Namen eines Bürgerausschusses.

Bürger General!

Edelmüthiger Beschützer unsers Vaterlandes! Die hier vor Ihnen stehende Bürger machen einen Ausschuß der hiesigen Stadteinwohner aus, und unsere diesmalige Angelegenheit kann wohl keine andere seyn als diese, unserem Wohlbäter das ungeheuchelte Opfer der reinsten Ergebenheit und Dankbarkeit zu bringen.

Ihrer Tapferkeit, Bürger General! verdanken wir das unschätzbare Kleinod der Freiheit und Gleichheit: Ihrer menschenfreundlichen Schonung die Rettung und Erhaltung unserer Stadt; Ihrer unerschütterlichen Ordnung- und Gerechtigkeitsliebe die Sicherheit unserer Personen, unsres Eigenthums, und die allmähliche Beruhigung unserer jammernden Weiber und Kinder.

1801.

Die Gemeindevorwalter und Commissarien der Stadt Bern als dormalige Stellvertreter der Bürgerschaft von Bern, an den provisorischen Gesetzgebungsrath der helvetischen Republik.

Bern, den 15. Juni 1801.

Wir haben die Ehre Bürger Gesetzgebungsräthe, Ihnen die hier vorgehende Protestation gegen die Vertheilung des Cantons Bern einzugeben. So lange die Schweiz durcheinander geworfen und als ein erobertes Land behandelt wurde, mußte sich alles nach den Umständen fügen. Daß aber jetzt, da sie unabhängig erklärt worden, und die Cantonseinteilungen größtentheils wieder Platz finden sollen, ganze Landschaften von der Stadt Bern abgerissen werden, die nur durch sie zur Schweiz gekommen sind und dazu gehören; die Jahrhunderte hindurch den Schutz und die Wohlthaten genossen, die ihre weisse Regierung über das ganze Land ausbreitete, und der sie allein den Wohlstand zu verdanken haben, zu dem